

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1991

zur Anerkennung Australiens als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. et al.

(91/261/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG der Kom-
mission⁽²⁾, insbesondere auf Anhang III Abschnitt B
Nummer 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen
bestimmter Gattungen oder Arten, ausgenommen Früchte
und Samen, mit Ursprung in oder Herkunft aus Ländern
bzw. Gebieten, die nicht als frei von *Erwinia amylovora*
(Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, bei Ursprung in der
nördlichen Hemisphäre vom 16. April bis zum 31.
Oktober und bei Ursprung in der südlichen Hemisphäre
vom 1. November bis zum 15. April nicht in bestimmte
Mitgliedstaaten verbracht werden.Aus den von Australien gemachten amtlichen Angaben
geht hervor, daß vorgenannter Schadorganismus in
diesem Land nicht auftritt und daß Australien die Einfuhr
von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, mit denen dieser
Schadorganismus eingeschleppt werden könnte, bereits
seit langem streng untersagt hat.Es kann daher festgestellt werden, daß keine Gefahr der
Ausbreitung des vorgenannten Schadorganismus besteht.Diese Entscheidung ergeht unbeschadet etwaiger späterer
Feststellungen, aus denen hervorgehen könnte, daß der
betreffende Schadorganismus in Australien auftritt.Die Kommission wird sicherstellen, daß Australien
jährlich alle technischen Informationen zur Verfügung
stellt, die zur Beurteilung der vorstehend genannten Situa-
tion erforderlich sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Australien wird als frei von *Erwinia amylovora* (Burr.)
Winsl. et al. anerkannt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. I. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. I. 1991, S. 29.